



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

MEDIENMITTEILUNG

Bern, 24. Oktober 2008

Leistungssistierung der Krankenversicherung soll aufgehoben werden

Gemeinsamer Regelungsvorschlag von GDK und santésuisse ans Parlament

Die Kantone übernehmen künftig pauschal 85% der mittels Verlustscheinen ausgewiesenen Zahlungsausstände aus der Grundversicherung. Die Krankenversicherer verzichten im Gegenzug auf die Leistungssistierung. Der Krankenkassenverband santésuisse und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) werden dem Parlament beantragen, diese Regelung gesetzlich zu verankern.

Das Inkasso bleibt indes Aufgabe der Versicherer, welche auch gehalten sind, die Verlustscheine zu bewirtschaften. Die Versicherer können so die Netto-Verluste, welche letztlich durch das Versichertenkollektiv zu tragen sind, minimieren. Die Partner wollen mit einem Monitoring die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung beobachten.

Kein Freibrief für Zahlungsunwillige

Die Versicherten sind nach wie vor verpflichtet, ihre Prämien zu bezahlen. Zahlungsunwillige werden mittels Beteuerung zur Zahlung gezwungen. Auch wenn ein Verlustschein vorliegt, kann der Schuldner während 20 Jahren weiter belangt werden. Mit der neuen Regelung werden aber Härtefälle vermieden: Wer die Prämien nicht bezahlen kann, soll deshalb nicht den Krankenversicherungsschutz verlieren.

Einfach, klar, verbindlich

Die meisten Kantone übernehmen heute schon die uneinbringlichen Ausstände der Kassen, damit eine Leistungssistierung aufgehoben werden kann. Einige Kantone haben darüber hinaus mit einigen Versicherern Vereinbarungen abgeschlossen, wonach auf eine Leistungssistierung verzichtet wird, wenn der Kanton die Zahlung garantiert.

Die Voraussetzungen für solche Übernahmen sind aber unterschiedlich, administrativ aufwendig und lückenhaft. Die Weiterführung der Vereinbarungen wird daher zunehmend in Frage gestellt. Mit einer Gesetzesänderung soll eine administrativ einfache Pauschalregelung gesetzlich verankert und damit für alle Kantone und Versicherer verbindlich festgelegt werden.

Integraler Bestandteil des gemeinsamen Regelungsvorschlags sind die Modalitäten für die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer. Es ist damit zu rechnen, dass das Parlament die Umsetzung einer überwiesenen Motion, welche die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer verlangt, im Rahmen der gleichen Vorlage beraten wird. Wird das Anliegen dieser Motion nicht realisiert, wäre für Kantone, welche die Prämienverbilligung an die Versicherten ausbezahlen, ein höherer Anteil an den Verlustscheinen zu prüfen.

Hintergrundinformationen

Aufgrund einer Gesetzesänderung müssen die Versicherer seit Anfang 2006 ihre Leistungen bereits dann aufschieben, sobald sie im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt haben. Vorher konnten die Versicherer ihre Leistungen erst sistieren, wenn ein Verlustschein vorlag. Mit dieser Regelung sind schätzungsweise 120'000 bis 150'000 Versicherte faktisch ohne Versicherungsschutz. Nehmen sie medizinische Leistungen in Anspruch, bleiben die Rechnungen der Leistungserbringer häufig unbezahlt.

Die Kantone oder Gemeinden übernehmen heute in den meisten Fällen – freiwillig und auf Basis kantonalen Rechts – die mittels Verlustschein ausgewiesenen Verluste der Grundversicherung. Sie anerkennen damit die momentane Zahlungsunfähigkeit der Versicherten und gewährleisten mit ihren Zahlungen nach der Logik der Prämienverbilligung die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes und damit des Versicherungsobligatoriums. Die seit 2006 geltende Regelung führte jedoch zu einem Problem auf der Zeitachse: Bis ein Verlustschein vorliegt, dauert es 8–24 Monate. Während dieser Zeit werden Leistungen aufgeschoben. Bis die Zahlungen der Kantone erfolgen, ist unter Umständen bereits ein neues Betreibungsverfahren angesetzt worden, so dass die Leistungssistierung trotz dem Einspringen der öffentlichen Hand fort dauert.

Weitere Auskünfte

Michael Jordi
stv. Zentralsekretär
Tel. 031 356 20 20 / 079 702 20 90
michael.jordi@gdk-cds.ch